

Rechte & Pflichten A - Z im FSJ und BFD



Wir helfen
hier und jetzt.



Arbeiter-Samariter-Bund

Einführung

In diesem Nachschlagewerk haben wir die wichtigsten Themen rund um Rechte und Pflichten im FSJ und BFD zusammengestellt. Bei Fragen stehen wir - der Träger - Ihnen natürlich gerne zur Verfügung. Unsere Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite. Alle Angaben entsprechen dem Stand vom April 2013 und sind ohne Gewähr, maßgeblich sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Wir stellen Ihnen im Folgenden mehrere Ansprechpartner kurz vor, die für die Freiwilligendienste wichtig sind:

Der Träger – ASB Landesverband Hessen e.V.

Der Träger der Freiwilligendienste des Arbeiter-Samariter-Bundes in Hessen ist der ASB Landesverband Hessen e.V. Als Träger sind wir für die pädagogische Begleitung und die Rahmenbedingungen der Freiwilligendienste hauptverantwortlich. Wir organisieren und führen die Bildungsseminare durch, wir betreuen und beraten sowohl die Freiwilligen als auch die Einsatzstellen und wir vermitteln bei Konflikten in den Einsatzstellen.

Die Region / Der Regionalverband / Regionale Gliederung/ ASB Wohnen und Pflege GmbH / ASB Lehrerkooperative gGmbH

Der Arbeiter-Samariter-Bund in Hessen ist in verschiedene Bereiche aufgeteilt. Das sind die Regionalverbände Südhessen, Mittelhessen, Kassel-Nordhessen sowie die Region Wiesbaden-Rheingau-Taunus und die regionale Gliederung Frankfurt am Main. Hinzu kommen die Einrichtungen der ASB Lehrerkooperative gGmbH sowie drei eigenständigen Einrichtungen „Wohnen und Pflege“ in Karben, Bad Emstal und Lohfelden. Alle genannten Institutionen sind unter anderem bei Bewerbungsverfahren und verwaltungstechnischen Belangen (mit) zuständig. Die Freiwilligen haben dort eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner.

Die Einsatzstelle

Die Einsatzstelle ist der Ort des konkreten Einsatzes der Freiwilligen. Sie ist unter anderem für die fachliche und persönliche Begleitung und alle Fragen zur Arbeit zuständig. Auch hier haben die Freiwilligen eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner.

Das BAFzA

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), ehemals Bundesamt für den Zivildienst, ist für die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstgesetzes zuständig.

Referat Freiwilligendienste ASB Landesverband Hessen e.V.

Abkürzungen

ASB	Arbeiter-Samariter-Bund
AU	Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BFD	Bundesfreiwilligendienst
EST	Einsatzstelle
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr

Änderung persönlicher Daten

Wir benötigen immer die aktuelle Adresse, Telefonnummer und E-Mailadresse der Freiwilligen und bitten darum, bei Veränderungen sowohl die Einsatzstelle als auch den Träger unverzüglich zu informieren.

Alter

Ein FSJ können nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht (dies ist in der Regel mit 16 Jahren der Fall) alle Interessierten bis 27 Jahre absolvieren. Beim BFD gibt es nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht keine Altersgrenze nach oben.

Anerkennung des Freiwilligendienstes

Der Freiwilligendienst muss mindestens 6 Monate dauern, damit er als solcher anerkannt wird. Zudem muss die Teilnahme an den Seminaren erfolgt sein (siehe auch „Seminartage“).

Anleitung

Die Einsatzstelle benennt eine Fachkraft für die fachliche Anleitung und Begleitung der Freiwilligen. Sie unterstützt und berät die Freiwilligen, vermittelt ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Arbeitsalltag und den Ausbildungs- und Berufsweg. Wichtig für die Beteiligung der Freiwilligen in der Einsatzstelle sind zudem regelmäßige Gespräche und die Integration in Teambesprechungen.

Arbeiter-Samariter-Bund

Der ASB ist eine in ganz Deutschland tätige Hilfsorganisation und ein Wohlfahrtsverband. Er ist politisch und konfessionell ungebunden und hilft Menschen unabhängig von ihren politischen, ethnischen, nationalen und religiösen Zugehörigkeiten. Seit seiner Gründung im Jahr 1888 bietet der ASB Dienste an, die sich an den Bedürfnissen der Menschen orientieren. Zum Beispiel in der Altenhilfe, im Rettungsdienst, in der Ersten Hilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, den Hilfen für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung, der Auslandshilfe sowie der Aus- und Weiterbildung Erwachsener.

Im Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hessen e.V. arbeiten 2000 hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Hinzu kommen viele ehrenamtlich Engagierte.

Arbeitskleidung

Sofern die Freiwilligen Arbeitskleidung benötigen, wird diese von der EST gestellt.

Arbeitslosengeld I

Wenn zwölf Monate Freiwilligendienst geleistet wurden, besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Während des Dienstes zahlt die Einsatzstelle mit den Sozialabgaben auch in die Arbeitslosenversicherung ein. Nähere Informationen dazu erteilt die regional zuständige Agentur für Arbeit.

Damit Zahlungen ggf. ohne Unterbrechung bzw. ohne Abzug erfolgen, müssen sich die Freiwilligen bereits drei Monate vor Ablauf der Dienstzeit arbeitsuchend melden.

Arbeitsmarktneutralität

Der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität besagt, dass jeder Missbrauch des freiwilligen Einsatzes der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Arbeitskräfte untersagt ist. Die Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt. Die Freiwilligen verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte.

Das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten spricht von der Leistung „überwiegend praktischer Hilfstätigkeiten“, die kein Beschäftigungsverhältnis begründen.

Arbeitsschutz

Obwohl das Verhältnis zwischen den Freiwilligen und der Einsatzstelle bzw. dem Träger kein Arbeitsverhältnis ist, werden das FSJ und der BFD hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften weitgehend einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen wie z.B. das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Schwerbehindertengesetz und das Bundesurlaubsgesetz. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten haften Freiwillige wie Arbeitnehmer. (Siehe auf S.10 die Übersicht „Arbeitsschutzbestimmungen“.)

Arbeitszeit

In der Regel beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 38,5 Stunden. Die Arbeitsschutzbestimmungen (siehe auch Übersicht „Arbeitsschutzbestimmungen“ auf S. 10) sind zu beachten. Freiwillige über 27 Jahre können ihren BFD auch in Teilzeit leisten.

Ausländische Freiwillige

Für Freiwillige aus Ländern der Europäischen Union (EU) sind die Bestimmungen genauso wie für in Deutschland ansässige Bürger.

Ausländerinnen und Ausländer aus nicht EU-Ländern können am FSJ und BFD teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie über einen Aufenthaltstitel verfügen. Freiwilligen aus dem Ausland kann grundsätzlich speziell für die Teilnahme an den Freiwilligendiensten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden. Seitens des oder der Freiwilligen sind Grundkenntnisse der deutschen Sprache von Vorteil.

Ausweis

Mit dem FSJ/BFD-Ausweis kann man an verschiedenen Stellen Vergünstigungen erhalten. Das gilt in der Regel für den öffentlichen Personennahverkehr und die Deutsche Bahn (z.B. bei der Bahn Card 50). Ferner in der Regel auch bei öffentlich betriebenen Einrichtungen wie Schwimmbädern, Museen oder kommunalen Kinos. Ein Anspruch auf Vergünstigung besteht allerdings nicht.

Bescheinigung

Den Freiwilligen wird zum Ende ihres FSJ eine Bescheinigung über die absolvierte Zeit vom ASB Landesverband Hessen e.V. zugeschickt. Falls während des FSJ bereits eine Bescheinigung benötigt wird, stellen wir diese gerne aus. Für die Teilnehmer im BFD stellt die Einsatzstelle nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über die Teilnahme aus (siehe auch „Zeugnis“).

Bundesfreiwilligendienst

Der Bundesfreiwilligendienst ist 2011 als Initiative zur freiwilligen, gemeinnützigen und unentgeltlichen Arbeit in Deutschland eingeführt worden. Der Bundesfreiwilligendienst wurde von der Bundesregierung als Reaktion auf die Aussetzung der Wehrpflicht und damit auch des Zivildienstes eingeführt. Er soll die bestehenden Freiwilligendienste ergänzen und das bürgerliche Engagement fördern. Ziel ist es unter anderem auch, das Konzept des Freiwilligendienstes auf eine breitere gesellschaftliche Basis zu stellen, da der BFD nach oben auch für Erwachsene über 27 Jahre offen ist. Die zentrale Verwaltung wird durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) wahrgenommen.

Dauer

Die Freiwilligendienste werden in der Regel für zwölf zusammenhängende Monate, mindestens jedoch für sechs und höchstens für 18 Monate geleistet. Die Kombination verschiedener mindestens sechsmonatiger Dienste ist bis zur zulässigen Höchstdauer von 18 Monaten möglich. Ein FSJ kann nur einmal geleistet werden. Ein BFD hingegen darf bis zum 27. Lebensjahr die zulässige Höchstdauer nicht überschreiten. Danach müssen zwischen jedem Ableisten der zulässigen Höchstdauer fünf Jahre liegen. Ein Freiwilligendienst kann nach Absprache mit der jeweiligen Einsatzstelle auch während der Ableistung bis zur Höchstdauer verlängert werden.

Einsatzstellenbesuche

Die FSJler werden im Laufe des Jahres mindestens einmal in der Einsatzstelle von einem Mitarbeiter des Referates Freiwilligendienste besucht. Bei Beginn des Dienstes noch minderjährige FSJler werden mindestens zweimal besucht. Dabei geht es um eine individuelle und persönliche Reflexion des Freiwilligendienstes. Unter anderem werden etwa die momentane Arbeitssituation, die bisherige persönliche Entwicklung im Freiwilligendienst, ein gegenseitiges Feedback zwischen Teilnehmer und der EST oder Ziele für die verbleibende Zeit im Freiwilligendienst besprochen. Mögliche Konflikte und Probleme können auch Gegenstand der Gespräche sein. In der Regel wird nach einem persönlichen Gespräch auch der bzw. die AnleiterIn hinzugezogen. Die Besuche werden vorher angekündigt.

Erweitertes Führungszeugnis

Das „erweiterte Führungszeugnis“ ist den Freiwilligen, wenn sie dieses für ihre Einsatzstelle benötigen, kostenlos auszustellen. Es ist in der Regel im Einwohnermeldeamt zu beantragen, die dafür evtl. notwendige Bescheinigung stellen wir aus.

Fachhochschulreife

Das FSJ wird als fachpraktischer Teil der Fachhochschulreife anerkannt (§ 48 Absatz 4 Oberstufen- und Abiturverordnung). Die FSJler erhalten das Zeugnis der Fachhochschulreife an der Schule, an der sie den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben (§ 48 Absatz 6 Oberstufen- und Abiturverordnung). Diese Regelung gilt für das Bundesland Hessen.

Empfehlenswert ist es, sich vor Antritt des FSJ bei der zuständigen Schule zu erkundigen. Entsprechende Regelungen gelten in der Regel für den BFD und sollten vorher bei der zuständigen Schule erfragt werden.

Fahrtkostenerstattung

Die Fahrtkosten zu und von den Seminaren werden erstattet. Dabei ist der angemeldete Wohnort maßgeblich. Fahrten mit dem Auto werden mit 30 Cent pro Km erstattet (für die kürzeste Strecke vom Seminarort zum Wohnort). Bei Mitnahme anderer Freiwilliger zu den Seminaren wird 1,5 Cent pro Km zusätzlich erstattet. Bei Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln sind die Fahrkarten für die Erstattung aufzubewahren und beim Träger – in der Regel auf den Seminaren – abzugeben.

Fahrten mit dem ICE und Fahrten in der 1. Klasse werden nur bis zum Preis der regulären (2. Klasse, kein ICE/IC) Fahrpreise erstattet. Auch hier sind die Fahrkarten aufzubewahren und der reguläre Fahrpreis ist nachzuweisen.

Freiwilliges Soziales Jahr

Das FSJ ist ein soziales Bildungsjahr, das allen jungen Menschen nach Erfüllung der gesetzlichen Vollzeitschulpflicht, unabhängig von Nationalität, Religionszugehörigkeit und Bildungsabschluss offen steht. Das FSJ will jungen Menschen persönliche und berufliche Orientierung ermöglichen. Es bietet ihnen soziale Erfahrungsfelder, in denen sie ihre Selbstkompetenz und soziale Kompetenz erproben und erweitern können und befähigt sie zur Mitgestaltung unserer Gesellschaft.

Das FSJ ist auf das Jahr 1954 zurückführbar. Unter dem Motto „Gib ein Jahr für den Nächsten“ wurde ein Jahr freiwilliger Mitarbeit in sozialen Einrichtungen konzipiert. Diese Art der Freiwilligentätigkeit entwickelte sich in den folgenden Jahren weiter, bis 1964 das „Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres“ bundesweit verabschiedet wurde.

Gesetz

Gesetzliche Grundlage für das FSJ ist das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG); im Internet zu finden unter

<http://www.gesetze-im-internet.de/jfdg/index.html>.

Gesetzliche Grundlage für den BFD ist das Bundesfreiwilligendienstgesetz:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bfdg/index.html>.

Kindergeld

Eltern, deren Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ein FSJ oder einen BFD ableisten, können Kindergeld bzw. steuerliche Freibeträge für Kinder erhalten.

Krankheit

Auf der Einsatzstelle:

Sollten die Freiwilligen die Arbeit zum vereinbarten Zeitpunkt wegen Krankheit (oder aus anderen Gründen) nicht antreten können, so ist die Einsatzstelle unverzüglich, spätestens zum geplanten Arbeitsbeginn zu informieren. Ansonsten gelten die in der Einsatzstelle gültigen Bestimmungen zur Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen.

Bei Seminartagen:

Im Krankheitsfall ist der ASB Landesverband Hessen e.V. unverzüglich zu informieren. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ab dem ersten Tag der Krankheit beim ASB Landesverband vorzulegen. Diese sollte innerhalb einer Woche dem ASB zugehen.

Im Krankheitsfall werden für die Dauer von bis zu sechs Wochen Taschengeld und Sachleistungen weitergezahlt, jedoch nicht über die Dauer der Verpflichtungszeit der/des Freiwilligen hinaus. Bei länger währendender Krankheit werden die gesetzlich geregelten Leistungen, die geringer sind als das Taschengeld, von der Krankenversicherung übernommen. Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entsteht nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Freiwilligendienstes.

Kündigung

Während der Probezeit kann die Vereinbarung mit einer Frist von zwei Wochen von beiden Seiten gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und der Träger muss informiert werden. Beim BFD leitet die Einsatzstelle die Kündigung an das BAFzA weiter.

Nebentätigkeit

Das FSJ und der BFD für unter 27jährige werden grundsätzlich ganztägig abgeleistet. Daraus ergibt sich, dass die Freiwilligen der Einrichtung ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Nebentätigkeiten müssen deshalb von der Einsatzstelle genehmigt werden.

Pädagogische Begleitung

Die pädagogische Begleitung umfasst die fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte und die Durchführung von Seminaren (siehe auch „Seminare“).

Jeder FSJler wird mindestens einmal während des Freiwilligendienstes auf der EST besucht und individuell betreut. Zu Dienstbeginn minderjährige FSJler werden mindestens zweimal besucht (siehe auch „Einsatzstellenbesuche“).

Die pädagogische Begleitung hat vor allem das Ziel, die Freiwilligen auf ihren Einsatz vorzubereiten und ihnen zu helfen, Eindrücke auszutauschen sowie Erfahrungen aufzuarbeiten. Darüber hinaus sollen durch die pädagogische Begleitung soziale und interkulturelle Kompetenzen vermittelt und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl bzw. für einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt werden.

Seminartage

Im Rahmen der Freiwilligendienste ist die aktive Teilnahme an Seminaren gesetzlich vorgeschrieben. Dabei gilt:

- 25 Seminartage für einen zwölfmonatigen Freiwilligendienst, davon werden mindestens je fünf Tage als Einführungs-/Zwischen- und Abschlusssseminar angeboten
- Bei Verlängerung des Freiwilligendienstes: ein Seminartag pro verlängertem Dienstmonat
- Bei halbjährigem Dienst: mindestens 15 Tage in Form von Wochenseminaren.

Eine Befreiung vom Seminar ist grundsätzlich nicht möglich. Seminarzeit ist Dienstzeit! Private Termine wie Fortbildungen, Prüfungen oder ärztliche Untersuchungen können daher nicht in den Seminarzeiten durchgeführt werden. Eine Befreiung aufgrund dienstlicher Belange wie Urlaubs-/Krankheitsengpässe, interne Schulungen oder Feiern ist ebenso nicht möglich.

In wenigen Ausnahmefällen ist ein entschuldigtes Fehlen (z.B. durch Beurlaubung) nach Absprache möglich, etwa:

- in familiären Angelegenheiten (wie z.B. Todesfälle, schwerwiegende Erkrankungen)
- bei Vorstellungsgesprächen und Eignungstests (Nachweis durch Bescheinigungen) und

Die Freiwilligen müssen in diesen Fällen frühzeitig eine Befreiung beantragen, da das Fehlen ansonsten als unentschuldigtes Fehlen gewertet wird. Die Seminartage müssen in diesen Fällen nachgeholt werden, da ansonsten der Freiwilligendienst nicht anerkannt werden kann.

Im BFD findet ein Seminar im Bildungszentrum Wetzlar statt.

BFDler über 27 Jahre nehmen in Absprache mit dem Träger in angemessenem Umfang an Seminartagen teil.

Sonderurlaub

Grundsätzlich haben die Freiwilligen den gleichen Anspruch auf Sonderurlaub wie die anderen hauptamtlichen Mitarbeiter beim ASB auch.

Sozialversicherung

Die Freiwilligen sind während ihrer Dienstzeit Mitglied in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die Sozialversicherungsbeiträge werden in voller Höhe von der Einsatzstelle getragen.

Studium

Grundsätzlich gilt: Wer sich im FSJ engagiert hat, darf bei der Bewerbung um einen Studienplatz an staatlichen Hochschulen nicht benachteiligt werden. Bei der Bewerbung um einen Studienplatz zählt das FSJ als Wartezeit. Ein zu Beginn oder während des FSJ zugewiesener Studienplatz verschafft bei einer erneuten Bewerbung grundsätzlich einen Vorrang vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern. Die Einzelheiten sind in den Rechtsbestimmungen der Bundesländer oder der einzelnen Hochschulen geregelt und dort zu erfragen. Universitäten und Hochschulen können Bewerberinnen und Bewerbern bei der Aufnahme entsprechender Studiengänge die FSJ-Dienstzeit als Praktikum anrechnen. Ob und in welchem Umfang eine Anerkennung erfolgt, richtet sich nach den einzelnen Bestimmungen der Ausbildungs- bzw. Studiengänge und ist bei der jeweiligen Hochschule zu erfragen. Prinzipiell gelten ähnliche Regelungen auch für den BFD, genaueres sollte aber bei den zuständigen Stellen erfragt werden.

Unfall

Die Freiwilligen sind in der Regel während der Dienstzeit und Seminarzeit über die Berufsgenossenschaft (BG) unfallversichert. Dabei sind auch die Arbeitswege versichert, soweit sie den direkten Weg von und zur EST nehmen. Im Falle eines Unfalls ist die Einsatzstelle darüber zu informieren. Beim Aufsuchen eines Arztes benötigt dieser die Angabe, welche Berufsgenossenschaft zuständig ist. Die Freiwilligen erfragen dies zu Beginn ihres Dienstes bei ihrer Einsatzstelle.

Urlaub

Der Urlaub muss frühzeitig in der Einsatzstelle beantragt und genehmigt werden. Die Freiwilligen haben einen Anspruch auf 26 Arbeitstage Urlaub. Bei einer kürzeren oder verlängerten Verpflichtungszeit erfolgt eine proportionale Anpassung. Während der Seminarzeiten ist eine Inanspruchnahme des Urlaubes ausgeschlossen.

Verlängerung

Falls die Freiwilligen ihre Dienstzeit verlängern möchten, setzen sie sich mit ihrer Einsatzstelle in Verbindung. Eine Verlängerung ist auf maximal 18 Monate möglich.

Verschwiegenheitspflicht

Die Freiwilligen sind zum Stillschweigen über alle ihnen während der Zeit bei der Einsatzstelle und beim Träger bekannt werdenden Sachverhalte verpflichtet. Dies schließt insbesondere Informationen über Personen und deren Verhältnisse und Krankheiten sowie interne Angelegenheiten der Einsatzstelle und des Trägers ein. Diese Schweigepflicht gilt auch über das Ende der Beschäftigungszeit hinaus.

Versteuerung

Es gibt im Einkommensteuergesetz (EStG) §32 a einen allgemeinen jährlichen Grundfreibetrag (2012: 8.004 €). Nur wenn dieser Freibetrag überschritten wird, besteht gegebenenfalls eine Einkommenssteuerpflicht. Ein Überschreiten dieser Grenze ist im Rahmen eines Freiwilligendienstes nur möglich, wenn nebenbei ein größeres Einkommen erzielt wird (siehe auch „Nebentätigkeit“).

Wohngeld

Die Beantragung von Wohngeld ist für Freiwillige prinzipiell möglich. Die Zahlung von Wohngeld hängt u. a. von der Miethöhe und dem verfügbaren Einkommen ab. Ein Antrag kommt dann in Betracht, wenn für die Aufnahme des Freiwilligendienstes ein Umzug an den Ort der Einsatzstelle notwendig ist, ohne dass die Einsatzstelle Unterkunft gewähren kann. Zuständig ist die Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung am neuen Wohnort. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die neue Wohnung der Lebensmittelpunkt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist. Ob die Voraussetzungen für einen Wohngeldanspruch bestehen, sollte vor Antritt des Freiwilligendienstes mit der Wohngeldbehörde geklärt werden.

Zeugnis

Ein Arbeitszeugnis erhalten die Freiwilligen auf Anfrage bei der Einsatzstelle nach Beendigung ihres Dienstes (siehe auch „Bescheinigung“). In das Zeugnis werden berufsqualifizierende Merkmale des Freiwilligendienstes aufgenommen.

Zuschläge

Aufgrund der gesetzlich geregelten Leistungen dürfen Überstunden, Wochenend- und Feiertagsdienste der Freiwilligen nicht mit finanziellen Zuschlägen vergütet werden. Überstunden müssen zeitnah abgebaut werden.



	Freiwillige unter 18 Jahre (unter Bezugnahme auf das Jugendarbeitsschutzgesetz)	Freiwillige über 18 Jahre
Arbeitszeit	In der Regel 38,5 Stunden pro Woche. Maximal 8 Stunden am Tag (exklusive Pausen) bzw. 8,5 h (falls innerhalb der Woche auch weniger als 8 h/Tag gearbeitet wird) bzw. maximal eine 10-Stunden-Schicht (inklusive Pausen). Maximal 40 Stunden in der Woche. (§8, §12) Soll die Arbeitszeit für einen freien Brückentag nachgeholt werden, so gelten besondere Bestimmungen (§8).	In der Regel 38,5 Stunden pro Woche. Am Tag nicht mehr als 8 Stunden, mit der Ausnahme: maximal 10 Stunden am Tag, wenn der Durchschnitt eines halben Jahres bei 8 Stunden am Tag liegt.
Ruhepausen während der Arbeitszeit	Bei 4,5- 6 Stunden Arbeit: Insgesamt ½ Stunde Bei mehr als 6 Stunden Arbeit: 1 Stunde. Nicht länger als 4,5 Stunden ohne Pause. (§11)	Bei über 6 Stunden Arbeit: ½ Stunde. Bei über 9 Stunden Arbeit: 45 Minuten.
Tägliche Freizeit zwischen den Diensten	Mindestens 12 Stunden ununterbrochen. (§13) Normaler Betrieb: 20 Uhr – 6 Uhr, Schichtbetrieb & Aufführungen: Arbeit bis 23 Uhr erlaubt mit Nachruhe von 14h (§14)	Mindestens 11 Stunden ununterbrochen ohne Dienst.
Arbeitszeit am Stück	Maximal 5 Tage am Stück.	Maximal 10 Tage am Stück
Nachtarbeit	Nicht erlaubt.	Erlaubt, wenn in der Einsatzstelle üblich.
5-Tage-Woche	Arbeit nur an 5 Tagen in der Woche (§15). Das heißt auch, dass nach einer Seminarwoche ein freies Wochenende folgen muss.	
Samstags-/ Sonntagsruhe	Generell muss der Samstag und Sonntag frei sein. <u>Ausnahmen:</u> In Heimen, ärztlichem Notdienst, außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen oder Festen: möglich am Samstag & Sonntag zu Arbeiten, 2 Samstage und Sonntage im Monat müssen frei sein und die 5-Tage-Woche ist in derselben Woche sicherzustellen (§16, 17)	Mindestens 15 Samstage und Sonntage im Jahr müssen frei sein. Bei der Arbeit an einem Wochenendtag muss je ein Ausgleichstag innerhalb der darauffolgenden 2 Wochen frei sein.
Feiertage	Generell muss an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12 und 31.12 ab 14 Uhr dienstfrei sein. Ausnahmen wie bei Sonntagsruhe, jedoch muss der 1.1., der 1. Osterfeiertag, der 1.5. und 25.12 in jedem Falle frei sein. (§18)	An allen Feiertagen ist Arbeiten erlaubt, es muss innerhalb von 8 Wochen je ein Ausgleichstag gewährt werden.
Urlaub	Mind. 25 Arbeitstage Urlaub pro Jahr, wenn Jugendlicher zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt sind. Bei älteren Jugendlichen verringert sich der gesetzliche Mindestanspruch. (§19)	Mindestens 20 Arbeitstage Urlaub bei einem einjährigen Dienst.
Kündigung	Während der Probezeit ist eine Kündigungsfrist von 2 Wochen einzuhalten. Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.	

Zusätzlich kann es für volljährige Freiwillige in bestimmten Bereichen besondere Bestimmungen geben (vgl. auch Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen usw.)

Ansprechpartner im Landesverband

Schriftlich erreichen Sie uns unter:

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Hessen e.V.
Referat Freiwilligendienste
Feuerwehrstr. 5
60435 Frankfurt

Das Team im Referat Freiwilligendienste besteht aus:

Klaus Schoenicke
Referent Freiwilligendienste und Altenhilfe
Tel: 069 5484044-49
Fax: 069 5484044-40
E-Mail: k.schoenicke@asb-hessen.de

Gabriela Schmidt
Referat Rettungsdienst und Freiwilligendienste
Tel: 069 5484044-47
Fax: 069 5484044-40
E-Mail: g.schmidt@asb-hessen.de

Julia Henger
Pädagogische Mitarbeiterin Freiwilligendienste
Tel: 0695484044-53
Fax: 069 5484044-40
E-Mail: j.henger@asb-hessen.de

Elke Silies
Pädagogische Mitarbeiterin Freiwilligendienste
Tel: 069 5484044-52
Fax: 069 5484044-40
E-Mail: e.silies@asb-hessen.de

Christian Tausch
Pädagogischer Mitarbeiter Freiwilligendienste
Tel: 069 5484044-54
Fax: 069 5484044-40
E-Mail: c.tausch@asb-hessen.de

Iman Sakkaki
Pädagogischer Mitarbeiter Freiwilligendienste
Tel: 069 5484044-53
Fax: 069 5484044-40
E-Mail: i.sakkaki@asb-hessen.de

Einsatzstellen und Region

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Einsatzstelle und Region erfragen Sie bitte bei der Einsatzstelle.



www.freiwillig-beim-asb.de



Finde uns bei Facebook